

09.06.1988

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 10/3264 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3240 -
- 3. Lesung -

Gesetz zur Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des
Landes Nordrhein- Westfalen für das Haushaltsjahr 1988
(Nachtragshaushaltsgesetz 1988)

hier: Einzelplan 03 - Innenminister

Kapitel 03 110 - Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Titel 425 10 - Bezüge der Angestellten

- a) Der Ansatz von 183 498 500 DM wird um 1 500 000 DM auf 184 998 500 DM erhöht.
- b) Bei den Erläuterungen wird die Zahl der Stellen für Angestellte der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT - Dienstart 07, Sonstiger Dienst - um 50 Stellen erhöht.
- c) Bei den Erläuterungen zu Vergütungsgruppe VII/VIII, Dienstart 07 wird unter Einbeziehung des gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe a) des Haushaltsgesetzes 1988 ausgebrachten kw-Vermerkes für 30 Stellen zum 31. Dezember 1988 folgender Vermerk aufgenommen: 80 (0) Stellen kw zum 31. Dezember 1988.
- d) Die Deckung erfolgt aus Kapitel 14 020 Titel 972 10 (Minderausgaben in allen Einzelplänen zum Ausgleich des Haushaltsplans).
Ansatz bisher: - 279 000 000 DM (Nachtrag 1988)
Neuer Ansatz: - 280 500 000 DM.

Datum des Originals: 09.06.1988/Ausgegeben: 09.06.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Begründung

Nach den Flugplänen für den Charter- und Linienflugverkehr der Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn ist eine Verstärkung des Fluggastkontrolldienstes erforderlich, um die vorgegebenen Abflugzeiten einzuhalten. Die gegenüber 1987 zu verzeichnenden zusätzlichen Abflüge erfordern die Besetzung weiterer Fluggastkontrollstellen. Dabei wird die Personalsituation im Fluggastkontrolldienst zusätzlich durch die mit Rundschreiben vom 26. Februar 1988 an die obersten Luftfahrtbehörden der Länder durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zum Schutze des Luftverkehrs in Kraft gesetzten "Grundsätze für die Durchführung der Fluggastkontrollen" belastet. Nach diesen Grundsätzen sind die Kontrollstellen im Regelfall mit jeweils 4 Kräften zu besetzen. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung von 50 Stellen zur Überbrückung der Reisesaison unabweisbar. Über die künftige Organisation des Fluggastkontrolldienstes wird nach Abschluß der Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Landtags zu entscheiden sein. Dies hat auf die personelle Ausstattung der Fluggastkontrollstellen keinen Einfluß.

Prof. Dr. Farthmann

und Fraktion